

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 1. Mai 2014

Beschluss: 05.06.2014

Ausfertigung: 11.07.2014

Inkrafttreten: 01.05.2014

1. Änderung Beschluss: 17.09.2015

Ausfertigung: 23.10.2015

Inkrafttreten: 01.11.2015

2. Änderung Beschluss: 11.11.2015

Ausfertigung: 23.02.2016

Inkrafttreten: 01.01.2016

3. Änderung Beschluss: 21.02.2019

Ausfertigung: 19.06.2019

Inkrafttreten: 01.01.2019

4. Änderung Beschluss: 25.06.2020

Ausfertigung: 24.09.2020

Inkrafttreten: 01.05.2020

5. Änderung

Beschluss: 16.09.2021

Ausfertigung: 30.09.2021

Inkrafttreten: 01.10.2021

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 1. Mai 2014

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und 3 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Beiräte:

I. Ausschüsse:

- a) Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) Katastrophenausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- i) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

II. Beiräte für:

- a) Sport,
 - b) Inklusion, Gleichstellung, Soziales,
 - c) Integration und Flüchtlingswesen,
 - d) Senioren,
 - e) Jugend,
 - f) Kinder, Familie und Schule,
 - g) Umwelt und Energie,
 - h) Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Verkehrssicherheit,
 - i) Kultur,
 - j) Wirtschaft und Digitalisierung.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Beiräte sind nur beratend tätig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Beiräte.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Pfleger).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich € 231,55 und ein Sitzungsgeld von je € 72,89 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder einer Fraktion und ein Sitzungsgeld von je € 72,89 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

Die aufgeführten Sitzungsgelder werden nur gewährt, wenn die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt.

Fraktionssitzungsgelder werden auf höchstens 40 Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern wird ein Fraktionssitzungsgeld gewährt, wenn sie zur Vorbereitung einer Sitzung an Fraktionssitzungen anderer Stadtratsgruppierungen teilnehmen.

Bei einer Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 2 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 40,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Weitere angefangene Stunden werden anteilig vergütet. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Für Zeiten nach 18 Uhr und an Wochenenden wird keine Verdienstaufschlag-Entschädigung gewährt; es sei denn, es bestehen tatsächlich Arbeitgeberansprüche gegen Beschäftigte.

- (4) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten monatlich für ihre gruppenspezifische Arbeit als Ausgleich für Unkosten für die Geschäftsführung und Geschäftsausstattung finanzielle Zuwendungen in Höhe von 60,00 € je Fraktionsmitglied. Soweit sich Ortssprecher einzelnen Fraktionen anschließen, wird ein Pauschalsatz von 60,00 € angesetzt.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 139,36 € als Sockelbetrag sowie 69,67 € je Fraktionsmitglied. In Fraktionen bis zu 5 Mitgliedern erhält ein Stellvertreter, in Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern erhalten bis zu zwei Stellvertreter und in Fraktionen bis zu 15 Mitgliedern erhalten bis zu drei Stellvertreter eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 87,11 €

Bei einer Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 5 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Absätze 2, 3 und 6 gelten für die Ortssprecher entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Bei einer Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 8 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (9) Die Pfleger erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Monat.

Bei einer Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 9 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren:

Kommunale Angelegenheiten, Kommunalreferat (Kommunalreferent), Finanzangelegenheiten, Finanzreferat (Finanzreferent), Bauangelegenheiten, Baureferat (Baureferent).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2008 außer Kraft.

Friedberg, den 11.07.2014

STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann

Erster Bürgermeister



Die Satzung vom 11.07.2014 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.08.2014 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.05.2014 in Kraft tritt.

Friedberg, den 11.08.2014
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die 1. Änderungssatzung vom 23.10.2015 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 18.11.2015 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.01.2015 in Kraft tritt.

Friedberg, den 20.11.2015
Stadt Friedberg

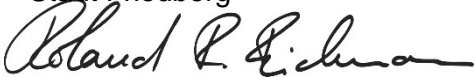


Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die 2. Änderungssatzung vom 23.02.2016 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 09.03.2016 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.01.2016 in Kraft tritt.

Friedberg, den 14.03.2016
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die 3. Änderungssatzung vom 19.06.2019 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 03.07.2019 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Friedberg, den 19.08.2019



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die 4. Änderungssatzung vom 25.06.2020 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 07.10.2020 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.05.2020 in Kraft tritt.

Friedberg, den 15.10.2020



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die 5. Änderungssatzung vom 30. September 2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 28.12.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01. Oktober 2021 in Kraft tritt.

Friedberg, den 10.12.2021



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

